

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

84. Urteil vom 24. Juli 1893 in Sachen
Freitag gegen Schindler.

A. Durch Urteil vom 12./13. Juni 1893 hat das Obergericht des Kantons Glarus erkannt: Es seien unter Abweisung der appellantisches Begehren die beiden Rechtsfragen des Appellaten gutgeheißen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Der Anwalt des Klägers und Rekursbe-
klagten hat dem gegenüber schriftlich das Rechtsbegehren gestellt: Ist nicht die Weiterziehung des Urteils des kantonalen Obergerichtes vom 13. Juni abhin durch den Appellanten an das schweizerische Bundesgericht wegen Inkompetenz des letztern zu annullieren, eventuell das zitierte Urteil in allen Teilen zu bestätigen und W. Freitag zu einer angemessenen Prozeßentschädigung an den Appellaten zu verurteilen?

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen den Litiganten hatte Streit über das Eigentum an dem sogenannten Pättschenwalde obgewaltet. Der Kläger beanspruchte an dieser Waldung Miteigentum zur Hälfte und verlangte deren Realteilung und Ausmarchung durch „Lagen und feste

Marken.“ An der Vermittlungsverhandlung vom 18. September 1890 kam zwischen den Parteien ein Vergleich im Sinne des vom Kläger gestellten Begehrens zu Stande. Gestützt auf diesen Vergleich klagte der Kläger gegen den Beklagten dahin, es sei die Lagung der Pättschenwaldung gemäß dem Vergleiche vorzunehmen resp. die an Ort und Stelle vorgewiesene Lagenlinie gerichtlich gutzuheißen und ein vom Beklagten dem Kläger angelegtes Rechtsbot vom 7./8. Juli 1891 aufzuheben. Der Beklagte wendete ein, der Vergleich vom 18. September 1890 sei null und nichtig und müsse annulliert werden, weil der ihm zu Grunde liegende Kaufvertrag vom 9. November 1863 gefälscht und der Beklagte durch unrichtige Vorgaben und hinterlistiges Drängen zum Abschluß des Vergleichs bestimmt worden sei; sei dieser Vergleich ungültig, so stehe ihm, dem Beklagten, das Alleineigentum an dem Pättschenwalde zu. Beide Vorinstanzen haben im Sinne der klägerischen Rechtsbegehren erkannt.

2. In erster Linie muß geprüft werden, ob das Bundesgericht zu Beurteilung der Beschwerde zuständig sei. Dies ist zu verneinen. Denn es kommt in der Sache eidgenössisches Recht überall nicht zur Anwendung. Der Streit betrifft Eigentum an Grund und Boden und ist daher nach kantonalem, nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen. Allerdings ist für die Entscheidung dieses Eigentumsstreites die Frage von Bedeutung, ob der Vergleich vom 18. September 1890 gültig oder, weil durch falsche Vorpiegelungen herbeigeführt und auf Grund unrichtiger Voraussetzungen abgeschlossen, ungültig sei. Allein auch diese Frage ist nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen. Denn der Vergleich vom 18. September 1890 betrifft dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache und gehört also sachlich nicht dem durch das Obligationenrecht normierten Rechtsgebiete, sondern dem Gebiete des kantonalen Rechtes an. Seine Gültigkeit ist also nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen. Verträge, welche inhaltlich dem Gebiete des kantonalen Rechtes angehören, unterstehen dem kantonalen Rechte auch dann, wenn sie im Wege des Vergleichs, zu Abwendung rechtlicher Entscheidungen über bestrittene Ansprüche, abgeschlossen werden, ebenso wie umgekehrt Verträge, welche inhaltlich dem durch das Obliga-

tionenrecht normierten Rechtsgebiete angehören, auch dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen sind, wenn sie im Vergleichswege zu Stande kamen (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Jenny gegen Blumer, Amtliche Sammlung XV, S. 829 Erw. 3).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

II. Haftpflicht

der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

85. Urteil vom 14. Juli 1893 in Sachen
Urech gegen Seetalbahn.

A. Durch Urteil vom 22. April 1893 hat das Obergericht des Kantons Argau erkannt: Die Beklagte ist mit ihrer Appellation abgewiesen.

Das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes Lenzburg ging dahin:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine lebenslängliche Rente von 1000 Fr. zu bezahlen, zahlbar jeweilen auf den 1. Dezember, erstmals am 1. Dezember 1892. Hierin sollen die streitigen 17 Fr. für Transport- und Apothekerkosten inbegriffen sein.

2. Für den Fall, daß der leidende Zustand des Klägers sich verschlimmern und derselbe gänzlich arbeitsunfähig werden sollte, wird ihm das Nachforderungsrecht auf weitem Entschädigungsanspruch vorbehalten.

B. Gegen das Urteil des Obergerichtes ergriff die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei die Klage abzuweisen, eventuell es sei eine Beweisergänzung im Sinne der Einvernahme des Kontrollingenieurs Perret über die von ihm unmittelbar nach dem Unfälle vorgenommenen Messungen, des Maschinenführers Braun darüber, daß Kläger wiederholt gewarnt worden sei, sich herauszubeugen und daß er (Braun) demselben das Herausbeugen sogar verboten habe, anzuordnen, eventualissime sei das Quantitativ der Entschädigung wegen Mitverschuldens herabzusetzen.

Dagegen trägt der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger war bei der beklagten Eisenbahngesellschaft als Heizer mit einem fixen Gehalte von 1080 Fr. angestellt, wobei er Kilometergelber von 30—40 Fr. monatlich, sowie Rangiergeld bezog. Am 22. September 1891 verunglückte der Kläger in folgender Weise: Er beugte sich zwischen den Stationen Mosen und Beinwyl, um, wie er behauptet, das nicht gehörig funktionierende „Schlapprohr“ bei der Speisung des Dampfkessels zu kontrollieren, über die Lokomotive hinaus; dabei stieß er mit dem Kopfe an einen in der Nähe des Bahnkörpers stehenden Baum, so daß er von der Lokomotive hinunter auf die Erde geschleudert wurde. Der auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz gestützten Entschädigungsklage des Verletzten hat die Beklagte die Einrede des Selbstverschuldens entgegengestellt, indem sie geltend machte, der Kläger habe dem reglementarischen Verbote zuwidergehandelt, wonach „vorschriftswidriges Herausbeugen über die Maschine während der Fahrt“ strengstens verboten sei. Der Kläger dagegen hat behauptet, es falle der Beklagten eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, da der Baum gegen welchen er mit seinem Kopfe gestoßen sei, nicht den vorschriftsmäßigen, durch Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 9. August 1854 geforderten Abstand von dem Geleise gehabt habe.

2. Das eventuelle Aktenvervollständigungsbegehren der Beklagten ist unzulässig. Denn aus den Akten ist nicht zu entnehmen, daß die Beklagte die nunmehr von ihr gestellten Beweisangebote vor dem kantonalen Obergerichte gestellt hätte und damit abgewiesen worden